



~~Handwritten text, possibly a name, is crossed out with a thick black line.~~

E... ..gen
13. Jan. 2000
Erledigt:.....



ARBEITSGERICHT HAMBURG

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäftszeichen:
11 Ca 137/99



Verkündet am:
1. Dezember 1999

In dem Rechtsstreit

[Redacted names]

-Klägerin-

Walter
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Prozeßbev.:

[Redacted names and addresses]

gegen

Landesbetrieb Krankenhäuser, Anstalt des
öffentlichen Rechts, vertr. d.d. Vorstand

[Redacted address: ... Hamburg]

[Redacted] Hamburg

-Beklagte-



[REDACTED]

erkennt das Arbeitsgericht Hamburg, Kammer 11 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1999
durch den Richter am Arbeitsgericht Vogel
als Vorsitzenden

den ehrenamtlichen Richter Wörmbecke
die ehrenamtliche Richterin Olschewski

für Recht:

- I. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Ortszuschlag der Stufe 3 für die Tochter Anna ab dem 1. März 1996 bis zum 31. März 1999 und den Ortszuschlag der Stufe 4 für den Sohn Jakob ab dem 1. Oktober 1997 bis zum 31. März 1999 zu gewähren.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Der Streitwert beträgt DM 8.400,00.

Vogel

Wörmbecke

Olschewski



Tatbestand

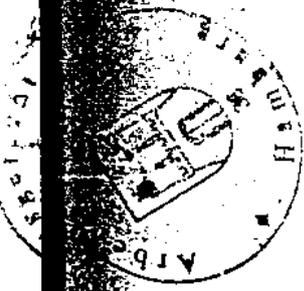
Die Klägerin begehrt kinderbezogenen Ortszuschlag.

Die Klägerin ist seit dem 01. Oktober 1993 bei der Beklagten beschäftigt unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT mit einem Ortszuschlag der Stufe 1. Frau Ruf ist die leibliche Mutter zweier am 29. März 1996 (Anna) bzw. am 26.10.1997 (Jakob) geborener Kinder.

Die Klägerin begehrt kinderbezogenen Ortszuschlag für die genannten Kinder und trägt vor:

Sie lebe mit Frau Ruf in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft. Auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses, gemeinsam Kinder zu bekommen, seien die Schwangerschaften durch Insemination herbeigeführt worden ohne Feststellung einer Vaterschaft und sie, die Klägerin, habe gegenüber dem Jugendamt erklärt, den Unterhalt für beide Kinder aufzubringen. Sie habe die Kinder nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen, sondern lebe mit Frau Ruf und den beiden Kindern gemeinsam in ihrer Wohnung. Dort sei der Lebensmittelpunkt der Kinder. Sie erbringe im Wesentlichen den Unterhalt für Frau Ruf, die sich zur Zeit im Erziehungsurlaub befinde und deshalb lediglich Kindergeld und Erziehungsgeld als leibliche Mutter der Kinder zu beanspruchen habe. Es gebe eine sittliche Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung. Ausserdem läge eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vor, wenn nur Angestellte, die in nicht ehelicher Beziehung leben und gemeinsame biologische Kinder haben, in den Genuss des kinderbezogenen Ortszuschlages kommen. Männern sei es im Übrigen möglich, biologisch nicht gemeinsame Kinder durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch Adoption zu gemeinsamen Kindern zu erklären.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Ortszuschlag der Stufe 3 für die Tochter Anna ab dem 01. März 1996 bis 31. März 1999 und den Ortszuschlag der Stufe 4 für den Sohn Jakob ab dem 01. Oktober 1997 bis zum 31. März 1999 zu gewähren, hilfsweise ...
- 

2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, die monatlichen Nettodifferenzbeträge beginnend ab dem 15. des jeweiligen Monats mit 4 % zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor:

Eine Diskriminierung wegen des Geschlechts liege nicht vor. Es gebe keine sittliche Verpflichtung.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ortszuschlag für die beiden Kinder zu, da sie ihnen auf Grund einer sittlichen Verpflichtung Unterhalt gewährt. Ein Feststellungsinteresse besteht und die Klägerin muss nicht auf einen Leistungsantrag verwiesen werden, da es der Klägerin nicht zumutbar ist, die im Einzelnen möglicherweise sehr komplizierte Berechnung für einen Leistungsantrag vorzunehmen, bevor die Grundfrage geklärt ist, ob sie überhaupt zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten gehört - Gesichtspunkt der Prozessökonomie - .

Die Klägerin hat, was von der Beklagten nicht mehr bestritten wird, die weiteren Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen, so dass die erste der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Diese Aufnahme muss nicht in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung erfolgt sein, vielmehr genügt, dass dies tatsächlich geschehen ist.

Die Klägerin gewährt den beiden Kindern Unterhalt auf Grund einer sittlichen Verpflichtung: Diese sittliche Verpflichtung besteht unmittelbar gegenüber den beiden Kindern und nicht erst über und mittels einer etwaigen Verpflichtung gegenüber Frau

2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, die monatlichen Nettodifferenzbeträge beginnend ab dem 15. des jeweiligen Monats mit 4 % zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor:

Eine Diskriminierung wegen des Geschlechts liege nicht vor. Es gebe keine sittliche Verpflichtung.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ortszuschlag für die beiden Kinder zu, da sie ihnen auf Grund einer sittlichen Verpflichtung Unterhalt gewährt. Ein Feststellungsinteresse besteht und die Klägerin muss nicht auf einen Leistungsantrag verwiesen werden, da es der Klägerin nicht zumutbar ist, die im Einzelnen möglicherweise sehr komplizierte Berechnung für einen Leistungsantrag vorzunehmen, bevor die Grundfrage geklärt ist, ob sie überhaupt zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten gehört - Gesichtspunkt der Prozessökonomie - ,

Die Klägerin hat, was von der Beklagten nicht mehr bestritten wird, die weiteren Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen, so dass die erste der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Diese Aufnahme muss nicht in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung erfolgt sein, vielmehr genügt, dass dies tatsächlich geschehen ist.

Die Klägerin gewährt den beiden Kindern Unterhalt auf Grund einer sittlichen Verpflichtung: Diese sittliche Verpflichtung besteht unmittelbar gegenüber den beiden Kindern und nicht erst über und mittels einer etwaigen Verpflichtung gegenüber Frau

Ruf. Es kann daher für die Entscheidung dieses Rechtsstreits offen bleiben, ob durch eine besondere Bindung der Klägerin an Frau Ruf die leiblichen Kinder von Frau Ruf in diese besondere Bindung einbezogen werden und sich gewissermaßen die Wirkungen der Bindung an Frau Ruf^{ev} strecken und übertragen auf die Kinder der Person, zu der die besonderen Bindungen bestehen. Vielmehr sind es die Bindungen der Klägerin an die Kinder selbst und direkt, aus denen die sittliche Verpflichtung entsteht.

Eine sittliche Verpflichtung besteht nicht nur, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die eine Nichtgewährung von Unterhalt als grobes sittliches Fehlverhalten erscheinen lassen würden. Würde man den Anwendungsbereich der Tarifnorm auf diese Fälle beschränken, so wäre die begriffliche und inhaltliche Unterscheidung des Tarifvertrages zwischen gesetzlicher und sittlicher Verpflichtung beseitigt ~~worden~~. Ein grobes sittliches Fehlverhalten hat im Prinzip das Gewicht eines Gesetzesverstoßes. So ist gemäß § 138 Abs. 1 ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen die guten Sitten verstößt. Ein in diesem Sinne sittenwidriges Rechtsgeschäft verstößt nicht nur gegen die guten Sitten, sondern es verstößt systematisch gesehen gegen das Gesetz. Daher ist eine sittliche Verpflichtung zum Unterhalt als Gegenstück zur gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalt nicht dadurch zu definieren, dass die Nichtgewährung von Unterhalt sittliches Fehlverhalten oder gar grobes sittliches Fehlverhalten darstellen würde. Anders ausgedrückt: Es gibt eine gesetzliche Verpflichtung, ein sittliches Fehlverhalten zu unterlassen. Daher muss es sich bei einer sittlichen Verpflichtung inhaltlich um etwas Anderes handeln.

Richtig verstanden kann eine sittliche Verpflichtung auch eine solche sein, die freiwillig auf Grund eines Entschlusses übernommen worden ist. Dieser Entschluss muss jedoch von einer bestimmten Überzeugung geleitet sein, die unter den Begriff sittlich subsumiert werden kann.

Die Entscheidung der Klägerin, den beiden Kindern Unterhalt zu gewähren, ist in diesem Sinne motiviert. Die Klägerin hat nämlich die Kinder bei sich aufgenommen und gewährt Ihnen Unterhalt, weil sie sich der Pflege und Erziehung dieser Kinder auf dieselbe Weise widmen möchte, wie dies das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes ist. Wird eine derartige, vom Grundgesetz geschützte Aufgabe von einer Person ohne gesetzliche Verpflichtung über-

nommen, so ist dies Ausdruck und Folge eines Entschlusses, der auf Wahrnehmung sittlicher Verpflichtungen beruht. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin die Kinder etwa deswegen bei sich aufgenommen hat, weil sie einen Erwerbszweck verfolgt oder Kinder etwa „benötigt“, um sich in irgend einer Weise in dieser Gesellschaft selbst zu verwirklichen.

Dass die Klägerin „freiwillig“ ihrer Vorstellung, sittlich verpflichtet zu sein, folgt, ist unerheblich. Denn ein Handeln auf Grund sittlicher Verpflichtungen zeichnet sich gerade gegenüber einem Handeln auf Grund gesetzlicher Verpflichtung dadurch aus, dass es freiwillig ist.

Das Ergebnis wird gestützt durch die Überlegung, welchen Zweck der Ortszuschlag hat: Er soll nämlich ein gewisser Ausgleich für den Aufwand schaffen, der durch die tatsächliche Versorgung von Kindern entsteht. Da die Klägerin die beiden Kindern tatsächlich versorgt, steht ihr auch nach dem Zweck des Ortszuschlages der entsprechende Geldbetrag zu.

Durch die Entscheidung des Gerichts wird das gegenwärtig praktizierte System der Gewährung von Ortszuschlag nicht durcheinander geworfen. Durch das Verhalten der Klägerin wird die Beklagte - insbesondere finanziell - nicht anders und nicht mehr betroffen als durch die Fälle, in denen bei ihr beschäftigte Väter ohne Rücksicht auf eine biologische Vaterschaft eine Vaterschaft anerkennen und dadurch den Anspruch auf den Ortszuschlag auslösen. Die von der Beklagten als Problem gesehene Steuerbarkeit der Entstehung von Ansprüchen, in dem Scheidungen zu Lasten Dritter getroffen werden, besteht also ohnehin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die über den Streitwert folgt aus § 61 Arbeitsgerichtsgesetz.



[Handwritten signature]